



Nummer: 2025/0206

Publikationsdatum: 09.04.2025, Ausgabe 14/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Fussgängerzone «Zähringerstrasse»

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen:

- a) Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen;
- b) Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00–12.00 Uhr;
- c) In der übrigen Zeit mit schriftlicher Ausnahmegewilligung sowie die Zufahrt für Hotellogiorgäste zum Gepäcktauf- und -ablad; Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen;
- d) Fahr- und Motorfahräder in Schritttempo gestattet.

Die Fussgängerzone «Zähringerstrasse» umfasst:

- Gräbligasse, Zähringerstrasse bis Treppe in Richtung Seilergraben
- Häringstrasse, Seilergraben bis Zähringerstrasse
- Zähringerstrasse

Häringstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrädern:
von der Zähringerstrasse nach der Strasse Seilergraben, gemäss örtlicher Signalisation.

Zähringerstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrädern:
von der Mühlegasse nach der Strasse Seilergraben, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.



Es werden aufgehoben:

Häringstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 15.7.1952: Einbahnverkehr. Auf der Häringstrasse, Teilstück zwischen dem Seilergraben und der Zähringerstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Zähringerstrasse nach dem Seilergraben verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.9.1980: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, Samstag von 16.00 bis Montag 07.00 Uhr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Haus Nr. 17. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 19 und der Zähringerstrasse: -6 Parkplätze.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 28.2.2000: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 14 und 18 inkl., gemäss örtlicher Markierung und Signalisation: -2 Parkplätze.

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 30.9.2016: Fahrverbot (Zone). Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist von 22.00 bis 05.00 Uhr zwischen dem Seilergraben und der Zähringerstrasse verboten, ausgenommen: die Zufahrt für Hotellogiergäste, Taxi sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Ausnahmegewilligung.

Zähringerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstands vom 5.10.1951: Einbahnverkehr. Auf der Zähringerstrasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Mühlegasse nach dem Central verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.12.1972: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 44 und der Gräbligasse, zwischen der Gräbligasse und der Häringstrasse, zwischen der Häringstrasse und dem Haus Nr. 12; auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 49 und dem Hauseingang Nr. 43, zwischen der Gräbligasse und dem Hauseingang Nr. 21 (ausgenommen eine Strecke von rund 10 m vor dem Haus Nr. 25), zwischen der Häringstrasse und der Mühlegasse (ausgenommen eine Strecke von rund 13 m vor dem Feuerwehrdepot beim Haus Nr. 17): -26 Parkplätze. Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Haus Nr.



45, zwischen dem Hauseingang Nr. 43 und der unbenannten Strasse beim Haus Nr. 41, entlang dem Haus Nr. 25 auf einer Strecke von rund 10 m, zwischen dem Hauseingang Nr. 21 und der Häringstrasse; auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Hauseingang des Hauses Seilergraben Nr. 69, entlang dem Haus Mühlegasse 17 auf einer Strecke von rund 13 m.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1980: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Eingang des Hauses Seilergraben Nr. 69 und dem Haus Nr. 38: -4 Parkplätze. Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 39, entlang dem Haus Nr. 31.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 11.8.2005: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühr bestimmt sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.09.1994): auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 39 und 31: -5 Parkplätze.

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 30.9.2016: Fahrverbot (Zone). Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist von 22.00 bis 05.00 Uhr verboten, ausgenommen: die Zufahrt für Hotellogiorgäste, Taxi, sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Ausnahmegewilligung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 11.4.2025 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.